



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 31.3.2020  
COM(2020) 117 final

ANNEX 2

## **ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss  
der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zu vertretenden Standpunkts**

## **ANHANG II**

### **Jährliche Präzisierung des im Namen der Union im Hafenstaatskontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatskontrolle zu vertretenden Standpunkts**

Vor jeder Jahrestagung des Hafenstaatskontrollausschusses der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatskontrolle sind die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt allen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt werden, sowie etwaigen Unterlagen, die im Bereich der Zuständigkeit der Union zu erörtern sind, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Auf der Grundlage der genannten Informationen übermitteln die Kommissionsdienststellen daher rechtzeitig vor der betreffenden Ausschusstagung dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien zur Prüfung und Genehmigung ein vorbereitendes Dokument, in dem die spezifischen Elemente des vorgesehenen Standpunkts im Einzelnen darlegt sind.

Der in dem vorbereitenden Dokument vorgesehene, im Namen der Union zu vertretende Standpunkt gilt als genehmigt, sofern nicht eine Sperrminorität der Mitgliedstaaten ihn in einer Sitzung des betreffenden Vorbereitungsgremiums des Rates oder innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des vorbereitenden Dokuments ablehnt, je nachdem, welches von beidem früher eintritt. Im Falle der Ablehnung wird die Angelegenheit an den Rat verwiesen.